

Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)

Inkrafttreten: 01.08.1979

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.GBl. 1979, 279

Gliederungsnummer: 203-b-1

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich des Gesetzes
- § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 3 Rechtsgrundlagen

2. Abschnitt Vorschriften über Kosten

- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 7 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 8 Verwaltungsgebühr in Rechtsbehelfsverfahren
- § 9 Gebühren in besonderen Fällen
- § 10 Schuldhaft verursachte Kosten
- § 11 Auslagen
- § 12 Benutzungsgebühren
- § 13 Kostenschuldner
- § 14 Entstehung der Kostenschuld
- § 15 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 16 Vorauszahlungen

3. Abschnitt Vorschriften über Beiträge

- § 17 Beiträge
- § 18 Entstehung der Beitragspflicht
- § 19 Fälligkeit des Beitrages
- § 20 Vorausleistung von Beiträgen
- § 21 Sicherung von Beitragsforderungen

4. Abschnitt Vorschriften über Kosten und Beiträge

- § 22 Entscheidung über Kosten und Beiträge

- [§ 23 Säumnis](#)
- [§ 24 Stundung](#)
- [§ 25 Erlaß](#)
- [§ 26 Rückzahlung und Verrechnung](#)
- [§ 27 Verjährung](#)
- [§ 28 Vollstreckung](#)
- [5. Abschnitt Schlußvorschriften](#)
- [§ 29 Außerkraftsetzen von Vorschriften](#)
- [§ 30 Änderung anderer Gesetze](#)
- [§ 31 Überleitungsvorschriften](#)
- [§ 32 Inkrafttreten](#)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich des Gesetzes

- (1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden erheben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen). Behörde ist jede Stelle im Sinne von [§ 1 Abs. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes](#).
- (2) Die Gemeinden können außer Kosten nach Absatz 1 Beiträge erheben.
- (3) Die Bestimmungen der [§§ 22 bis 28](#) gelten auch für andere Abgaben, die von den Behörden des Landes und der Gemeinden aufgrund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten.
- (4) Für Kosten, Beiträge und andere Abgaben der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz insoweit, als es durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht
1. für Kosten, soweit sie durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt sind,
 2. für Kosten der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit nicht die kostenpflichtige Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht, soweit Satz 3 nicht etwas anderes bestimmt, für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Häfen und ihrer Verkehrseinrichtungen im Geltungsbereich des Bremischen Hafengesetzes vom 27. September 1966 (Brem.GBl. S. 131 9511-a-1) in seiner jeweils geltenden Fassung. Insoweit gelten die bisher erlassenen Vorschriften einschließlich der zu ihnen erlassenen Durchführungsbestimmungen und Gebührenordnungen weiter. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind jedoch ergänzend heranzuziehen. Soweit in den gemäß Satz 2 weiter geltenden Vorschriften Ermächtigungen zum Erlaß von Gebührenordnungen und Durchführungsbestimmungen enthalten sind, werden sie von den zuständigen Senatoren ausgeübt.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen unberührt.

§ 3 Rechtsgrundlagen

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze im Rahmen der [§§ 4](#) und [12](#) setzen für das Land die Bürgerschaft (Landtag) und für die Stadtgemeinde Bremen die Stadtbürgerschaft durch Gebührenordnung fest, soweit nicht der Senat dazu ermächtigt wird. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven richtet sich die Zuständigkeit für den Erlaß der Gebührenordnungen nach den Vorschriften der Stadtverfassung. Die Gemeinden können in Angelegenheiten, die sie im Auftrage des Landes wahrnehmen, Gebührenordnungen erlassen, soweit durch Landesrecht keine Gebühren festgelegt sind.

(2) Die Erhebung von Beiträgen ist, soweit Gesetze nicht etwas anderes bestimmen, nur zulässig auf Grund von Ortsgesetzen. Die Zuständigkeit für deren Erlaß richtet sich nach Absatz 1.

(3) Wird im Verwaltungsgerichtsverfahren eine Abgabenordnung einer Gemeinde (Gebühren- oder Beitragsordnung) für rechtsungültig erklärt, so kann eine neue Ordnung, die die gleich oder eine gleichartige Abgabe regelt, rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Rückwirkung erstreckt sich auf die Zeit seit dem Inkrafttreten der für ungültig erklärten Ordnung und auf die Bestimmungen der neuen Ordnung, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der für ungültig erklärten Abgabenordnung beabsichtigt war. Sie erstreckt sich nicht auf die unanfechtbar gewordenen Fälle nach der für ungültig erklärten Abgabenordnung.

2. Abschnitt Vorschriften über Kosten

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von Amtshandlungen erhoben, die

1. auf Antrag oder auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden oder
2. aufgrund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse eines einzelnen vorgenommen werden oder
3. einer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordneten oder durch Satzung einer juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts anerkannten besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung dienen.

(2) Die Gebühren sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen.

(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Verwaltungsgebühren werden, sofern keine festen Sätze vorgesehen sind, in halben und vollen DM-Beträgen erhoben. Dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM aufgerundet, Pfennigbeträge bis 0,25 DM abgerundet.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührenordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen, Benutzungen und Leistungen kann unter Zugrundelegung der maßgeblichen Gebührenordnung und der Grundsätze der [§§ 4](#) und [12](#) auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, mit einem Pauschbetrag berechnet werden. Entsprechendes gilt für Auslagen.

§ 6 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Frei von Verwaltungsgebühren sind

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
2. mündliche und schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist;
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
4. Amtshandlungen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Versorgung und Fürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie aus den Kriegsfolgegesetzen oder der Unterhaltssicherung sowie Amtshandlungen, die Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Wiedergutmachungsansprüche oder ähnliche Vergünstigungen betreffen, es sei denn, daß eine Gebührenordnung für besondere Fälle eine Gebühr vorschreibt;
5. Amtshandlungen, durch die frühere belastende Maßnahmen der Verwaltung zugunsten des Betroffenen aufgehoben oder rückgängig gemacht werden;
6. das Verfahren über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit von Unternehmen oder der Förderungswürdigkeit von freien Trägern der Jugendhilfe, sofern einem Antrag stattgegeben wird;
7. die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden und Gegenvorstellungen, sofern nicht mit der Entscheidung eine gebührenpflichtige Amtshandlung verbunden ist;
8. die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Kosten und Beiträgen;
9. die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Schule sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulreife, Lehramtsprüfungen Berufsfachschul-, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen sowie Prüfungen für Berufe des Gesundheitswesens;
10. Amtshandlungen, die das aus dem Besuch der öffentlichen Schulen im Lande Bremen sich ergebende Rechtsverhältnis berühren.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4, 5 und 10 bezieht sich auch auf das Rechtsbehelfsverfahren.

§ 7 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwaltet werden;
2. die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder zum überwiegenden Teil aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen getragen werden;
3. Kirchen einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, wenn die Vornahme der Amtshandlungen der Erfüllung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben dient;
4. freie Wohlfahrtsverbände;
5. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit durch die Amtshandlung die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke unmittelbar gefördert werden.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder und Gemeinden sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde beteiligt ist.

(4) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Einrichtungen verpflichtet, sofern es sich nicht um Maßnahmen im Wege der Amtshilfe handelt:

1. Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt,

2. Staatliches Hygiene-Institut,
3. Staatliches Veterinäramt Bremen,
4. Staatliches Veterinäramt Bremerhaven,
5. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Bremen,
6. Staatliches Fleischbeschauamt Bremen,
7. Landesmeßstelle für Radioaktivität,
8. Kataster- und Vermessungsverwaltung,
9. Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten.

§ 8

Verwaltungsgebühr in Rechtsbehelfsverfahren

(1) Wird in einem Rechtsbehelfsverfahren der Rechtsbehelf zurückgewiesen, so sind für den Erlaß des Rechtsbehelfsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben. Richtet sich der Rechtsbehelf gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung, so soll die Gebühr 75 v. H. der Gebühr für die angefochtene oder beantragte Amtshandlung betragen. Bei einem Rechtsbehelf nur gegen einen Teil der Entscheidung oder bei einem Teilerfolg des Rechtsbehelfs ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Gebührenordnungen können Mindest- und Höchstgebühren für die Gebührenberechnung nach Sätzen 2 und 3 festgesetzt werden.

(2) Ist in einer Gebührenordnung eine Mindestgebühr festgesetzt, so gilt die Mindestgebühr auch dann, wenn ein Rechtsbehelf sich gegen eine gebührenfreie Sachentscheidung richtet. Eine höhere als die Mindestgebühr nach Satz 1 kann festgesetzt werden, wenn das Rechtsbehelfsverfahren einen außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

(3) Wird der Rechtsbehelf ausschließlich wegen Fristversäumung oder Unzuständigkeit der Behörde als unzulässig abgewiesen oder nur deshalb abgewiesen, weil ein Verfahrens- oder Formfehler gemäß [§ 45 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) geheilt worden ist, wird keine Gebühr erhoben.

§ 9 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden. Bei der Zurücknahme eines Rechtsbehelfs kann die Gebühr für das Rechtsbehelfsverfahren ganz außer Ansatz bleiben. In Gebührenordnungen können abweichend von den Sätzen 1 und 2 besondere Gebühren oder Gebührenfreiheit bestimmt werden.

§ 10 Schuldhaft verursachte Kosten

Wird eine kostenpflichtige Sachentscheidung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben, so können die durch das Verschulden des Kostenpflichtigen für den Erlaß der ursprünglichen Sachentscheidung entstandenen Kosten diesem auferlegt werden.

§ 11 Auslagen

(1) Entstehen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei oder die Verwaltungsgebühr erlassen ist. Diese Auslagen sind insbesondere:

1. bare Aufwendungen, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen;
2. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen;
4. Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind.

(2) In Gebührenordnungen ([§ 3](#)) kann bestimmt werden, daß Ersatz auch für andere Aufwendungen zu leisten ist.

§ 12 Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben. Soweit die Benutzung eine Verwaltungstätigkeit voraussetzt oder hiermit verbunden ist, wird diese mit der Benutzungsgebühr abgegolten. Die Möglichkeit der Vereinbarung privatrechtlicher Entgelte bleibt unberührt, sofern Benutzungsgebühren nicht festgesetzt sind.

(2) Benutzungsgebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

(3) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 2 gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Abschreibungen sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von den Wiederbeschaffungswerten zum Zeitpunkt der Wertermittlung (Wiederbeschaffungszeitwert) vorzunehmen. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

(4) Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Die Erhebung von Grundgebühren und Zusatzgebühren sowie von Mindestgebühren ist zulässig.

§ 13 Kostenschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr oder von Auslagen ist derjenige, der die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlaßt hat, oder in dessen überwiegendem Interesse sie vorgenommen wird, oder der einer besonderen Überwachung oder Beaufsichtigung unterliegt.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist derjenige Schuldner einer Benutzungsgebühr, der die Benutzung oder die Leistung der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlaßt hat oder dem die

Benutzung oder Leistung der Verwaltung zugute kommt. Näheres kann durch Gebührenordnung bestimmt werden.

(3) Kostenschuldner ist ferner, wer die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Behörde übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Zur Zahlung von Kosten sind neben einem Minderjährigen seine Eltern verpflichtet.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Entstehung der Kostenschuld

Der Anspruch entsteht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Vollendung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrages mit der Zurücknahme,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Benutzung oder Leistung oder, wenn für die Benutzung eine Erlaubnis erforderlich ist, mit der Erteilung der Erlaubnis,
3. bei Erhebung von Auslagen mit der Entstehung der Auslagen.

§ 15 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (2) In den Gebührenordnungen kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

§ 16 Vorauszahlungen

(1) Die kostenpflichtige Amtshandlung, Benutzung oder Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(2) Die Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens kann nur zur Deckung voraussichtlich entstehender Auslagen bis zu deren Höhe von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

3. Abschnitt Vorschriften über Beiträge

§ 17 Beiträge

(1) Die Gemeinden können Beiträge erheben. Beim Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Bundesbaugesetz anzuwenden ist.

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des [§ 12 Abs. 1](#), jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftlichen Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrundegelegt sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen oder Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrundegelegt werden. Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde entsprechender Betrag außer Ansatz. Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nicht etwas anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.

§ 18 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des [§ 17 Abs. 3](#) mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des [§ 17 Abs. 5](#) mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

(2) In den Beitragssatzungen kann ein späterer Zeitpunkt der Entstehung bestimmt werden.

§ 19 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 20 Vorausleistung von Beiträgen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald die alsbaldige Durchführung der Maßnahme nach [§ 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5](#) gesichert ist.

§ 21 Sicherung von Beitragsforderungen

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des [§ 17 Abs. 2 Satz 3](#) auf dem Erbbaurecht.

4. Abschnitt Vorschriften über Kosten und Beiträge

§ 22 Entscheidung über Kosten und Beiträge

(1) Kosten und Beiträge werden von Amts wegen festgesetzt. Eine Entscheidung über Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Entscheidung über Kosten oder Beiträge müssen mindestens hervorgehen

1. die erhebende Behörde,
2. der Schuldner der Kosten oder Beiträge,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder beitragspflichtige Einrichtung,
4. die zu zahlenden Beträge,

5. wo, wann und wie die festgesetzten Beträge zu zahlen sind,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und Beiträge sowie deren Berechnung.

Ergeht eine Entscheidung über Kosten mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Nummern 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Nummer 6 können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Die Entscheidung über Beiträge ist nur in Schriftform möglich.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

(3) Eine Gebühr für die Entscheidung über Kosten oder Beiträge wird nur erhoben, wenn dies durch Gesetz vorgesehen ist.

§ 23 Säumnis

(1) Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Kosten oder Beiträge nicht entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf hundert DM nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Säumniszuschlägen und Stundungszinsen, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner aufgetreten wäre.

(5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf dem Giro- oder Postscheckkonto der zuständigen Kasse,
2. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle.

§ 24 Stundung

- (1) Kosten, Beiträge und sonstige Geldleistungen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Für die Dauer der Stundung werden Zinsen erhoben. Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert des geschuldeten Betrages.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn Säumniszuschläge oder Stundungszinsen gestundet werden.

§ 25 Erlaß

- (1) Aus Gründen der Billigkeit können Kosten und Beiträge sowie Säumniszuschläge und Stundungszinsen ganz oder teilweise erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung von Kosten oder Beiträgen unterbleiben oder in ermäßigter Höhe erfolgen; auch können bereits entrichtete Kosten oder Beiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Vorschriften der [Landeshaushaltsordnung](#) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über den Erlaß von Ansprüchen sind ergänzend anzuwenden.
- (2) In Gebühren- und Beitragsordnungen können in Ergänzung zu Absatz 1 besondere Bestimmungen über den Erlaß von Ansprüchen getroffen werden.

§ 26 Rückzahlung und Verrechnung

- (1) Zu Unrecht erhobene Kosten und Beiträge sind zurückzuzahlen, soweit die Abgabenscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
- (2) Wird durch Rechtsbehelfsentscheidung oder durch gerichtliches Urteil die Pflicht zur Vornahme einer Amtshandlung festgestellt, so sind die bereits gezahlten Verwaltungsgebühren auf die bei der Vornahme der beantragten Amtshandlung entstehenden Gebühren anzurechnen.
- (3) Wird eine antragsgemäß vorgenommene Amtshandlung im Rechtsbehelfsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Verwaltungsgebühr nur insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die

Amtshandlung durch Angaben veranlaßt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(4) Der Rückzahlungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Jahren, seitdem die Rückzahlungspflicht feststeht, schriftlich geltend gemacht wird, spätestens jedoch mit dem Ablauf des fünften Jahres nach der Entrichtung des zurückzuzahlenden Betrages.

§ 27 Verjährung

(1) Eine Festsetzung der Ansprüche nach diesem Gesetz sowie die Aufhebung und Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Festsetzung, Aufhebung oder Änderung eines Anspruchs gestellt, so läuft die Frist insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden ist.

(2) Ein festgesetzter Anspruch erlischt durch Verjährung; die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist; sie beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Zahlungsanspruchs, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Konkurs oder durch Ermittlungen der für die Erhebung oder Betreibung der Beträge zuständigen Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen. Die Unterbrechung der Verjährung durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Sicherungshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, oder durch Anmeldung im Konkurs dauert fort, bis die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen oder das Konkursverfahren beendet worden ist. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(6) Ist der Anspruch gegen den Schuldner verjährt, so ist auch derjenige von der Haftung befreit, der neben ihm haftet, es sei denn, daß der Haftende vor der Verjährung des Anspruchs gegen den Schuldner in Anspruch genommen worden ist.

§ 28 Vollstreckung

Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sowie anstelle von Benutzungsgebühren vereinbarte Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

5. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 29 Außerkräfttreten von Vorschriften

(Aufhebungsanweisungen)

§ 30 Änderung anderer Gesetze

(Änderungsanweisungen)

§ 31 Überleitungsvorschriften

(1) Die aufgrund des bisher geltenden Rechts erlassenen Abgabengesetze, Abgabensatzungen und sonstigen abgabenrechtlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Sie sind in ihrem Wortlaut bis zum 30. Juni 1980 den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Abgaben im Sinne dieses Gesetzes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bremen, den 16. Juli 1979

Der Senat